OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650934/3/FP

Datum:
Linz, 3. August 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A K, geb. x, P, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juni 2017, GZ: VerkR21-338-2017/LL, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 7 Monate herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit niederschriftlichem Bescheid vom 28. Juni 2017 entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, Av, A, B, BE und F für die Dauer von 8 Monaten ab dem 2. Juni 2017 und sprach aus, dass sich der Bf einer Nachschulung zu unterziehen sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme und vor Ablauf der Entzugsdauer ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung beizubringen habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 10. Juli 2017 rechtzeitig Beschwerde. In dieser wandte er sich im Wesentlichen gegen die Dauer der Entziehung (8 Monate) und begehrte die Herabsetzung auf die gesetzliche Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten. Der Bf begründete dies mit der Geringfügigkeit des Schadens am fremden Eigentum und seiner bisherigen Unbescholtenheit. Der Bf beteuerte sein „Alkoholproblem vom 2.6.2017“ mit seiner Hausärztin besprechen und seine künftige Alkoholabstinenz kontrollieren lassen zu wollen. Er wolle sich umgehend der Nachschulung unterziehen. Der Entzug der Lenkberechtigung stelle zudem einen erheblichen Nachteil für den landwirtschaftlichen Familienbetrieb dar.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht den Verfahrensakt und die Beschwerde mit Schreiben vom 18. Juli 2017 zur Entscheidung vor und machte von der Möglichkeit, eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen, keinen Gebrauch. Am 3. August 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht ein rechtskräftiges Kurzerkenntnis über die Bestrafung des Bf wegen der §§ 5 Abs 1, 4 Abs 1 lit c und 4 Abs 5 StVO vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 2 unterbleiben, da der Bf keine solche beantragt hat und aufgrund des unbestrittenen Sachverhalts eine mündliche Erörterung der Sache eine weitere Klärung nicht erwarten ließ.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Über den Bf wurden mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Juni 2017, GZ: VerkR96-21982-2017 wegen §§ 5 Abs 1, 4 Abs 1 lit c und 4 Abs 5 StVO Strafen iHv insgesamt 2.050 Euro verhängt. Der Bf hat in der diesbezüglichen Niederschrift die ihm vorgeworfenen Handlungen zugestanden und sich schuldig bekannt.

Der Bf hat am 2. Juni 2017 um 12:16 Uhr seinen PKW Peugeot mit dem Kennzeichen x in alkoholisiertem Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft: 0,94 mg/l)

auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und ist beim Rückwärtsfahren gegen das Eck des Hauses P 5, S gestoßen. Am Haus entstand geringer, am KFZ des Bf erheblicher Sachschaden.
Der Bf verließ den Tatort ohne dem geschädigten Hausbesitzer seine Daten bekanntzugeben. Er hat auch die nächste Polizeidienststelle nicht unterrichtet.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass der Bf alkoholisiert war, gesteht er in seiner Beschwerde zu und ergibt sich der Alkoholisierungsgrad aus dem im Akt befindlichen Messstreifen des Alkomat. Dass der Bf einen Verkehrsunfall verursacht hat ergibt sich aus den Schadensfotos im Akt und ebenso aus der geständigen Verantwortung des Bf in der Beschwerde. Diese Umstände sind zudem durch das rechtskräftige Straferkenntnis für das Gericht verbindlich festgestellt.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen. Diese Voraussetzungen sind: Verkehrszuverlässigkeit, gesundheitliche Eignung und fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand (Z1) ein Fahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gem. § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, [...].

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 leg. cit. genannten und in Abs. 3 leg. cit. beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die

Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 leg. cit. genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen wird.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus dem vorliegenden Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, und hat der Bf dies auch nicht bestritten, dass er ein Fahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt und dabei einen Alkoholisierungsgrad der Atemluft von 0,94 mg/l aufgewiesen hat. Der Bf hat insofern ein Delikt nach § 99 Abs 1 StVO begangen und sieht das Gesetz diesbezüglich eine Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten vor.

Diese Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten darf dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. aus der ständigen Rechtsprechung des VwGH z. B. die Erkenntnisse vom 19. August 2014, 2013/11/0038; 16. Oktober 2012, 2009/11/0245 uvm.).

Fest steht auch, dass der Bf unter Alkoholeinfluss einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verschuldet hat. Angesichts der im Akt befindlichen Fotos vom Unfallfahrzeug, steht dieser Umstand auch außer Zweifel.
Der Bf, der die Geringfügigkeit des Schadens an fremdem Gut einwendet, übersieht, dass es auf die Frage, ob ein Schaden an fremden Sachen eingetreten ist und auf die Frage einer allfälligen Fahrerflucht nur in untergeordnetem Maß ankommt.

Wesentlich ist (in Einklang mit der Judikatur des VwGH, vgl. etwa E v. 24. April 2007, 2004/11/0001) vielmehr, ob der Bf einen Unfall verschuldet hat.
Ein Unfall ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt, und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat. Dieser Umstand wurde im Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. Juni 2017, GZ: VerkR96-21982-2017 rechtskräftig und damit für das Verwaltungsgericht verbindlich festgestellt.

Es ist also nicht relevant, ob der Schaden an einer fremden Sache eintritt. Wesentlich ist, ob überhaupt ein Schaden eingetreten ist, weil nur dann von einem Unfallereignis auszugehen ist. Auch auf die Schwere der Unfallfolgen kommt es in Beziehung auf die Wertung und damit auch auf die Bemessung der Entziehungsdauer nicht an (vgl. VwGH v. 4. Juni 2006, 2005/11/0214). Ob als Folge des Unfalls, neben dem Schaden, der am vom Bf geführten Fahrzeug eingetreten ist auch ein weiterer Schaden am Haus eines Anderen eingetreten ist, und von welchem Ausmaß dieser Schaden war, ist insofern nebensächlich. Die Gefährlichkeit der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss, die geeignet ist Sachschäden und gleichermaßen Personenschäden herbeizuführen, hat sich vielmehr schon durch das Eintreten des Unfalles - an sich - materialisiert.

Alleine dieser Umstand rechtfertigt jedenfalls eine längere als die in § 26 Abs 2 Z 2 FSG vorgesehene Mindestentziehungsdauer von 6 Monaten.

Unter Berücksichtigung der genannten Umstände, aber auch angesichts des Umstandes, dass der Bf seine Schuld bei erster Gelegenheit (Kurzerkenntnis, Rechtsmittelverzicht) eingestanden hat, gelangt das Landesverwaltungsgericht im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG zur Auffassung, dass im konkreten Fall eine Entziehungsdauer von 7 Monaten bis zum Wiedererlangen der Verkehrszuverlässigkeit erforderlich ist, aber auch ausreicht.

Der Umstand, dass der Bf zudem Fahrerflucht begangen hat, erfordert nach Ansicht des Gerichts keine noch längere Entziehungsdauer zumal der Bf seine Einsichtsfähigkeit deutlich zum Ausdruck gebracht hat (Beschwerdevorbringen, Rechtsmittelverzicht im Verwaltungsstrafverfahren) und das Verwaltungsgericht deshalb davon ausgeht, dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit bereits nach 7 Monaten wiedererlangt haben wird.

Eine Unterschreitung der Entziehungsdauer von sieben Monaten war jedoch aufgrund der beträchtlichen Alkoholisierung und der Verursachung eines Verkehrsunfalles nicht angezeigt.

III.2.2. Zu den begleitenden Maßnahmen:

Eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker, die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens und einer verkehrspsychologischen Stellungnahme waren gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen.

Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus § 24 Abs 3 sechster Satz FSG.

III.2.3. Die belangte Behörde hat zudem zu Recht die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ausgeschlossen, da es angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des

Bf geboten war, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (vgl. etwa VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl